

**Satzung der Externenprüfungsordnung  
International Tourism Management  
(Master of Business Administration – MBA)  
der Hochschule  
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen  
vom 10. Juli 2019**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. November 2020**

**Rechtsgrundlage**

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. November 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

**A. ALLGEMEINER TEIL**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum "Master of Business Administration International Tourism Management".
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

**§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen**

Für diese Prüfungsordnung ist die geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind § 3 und § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Teils für Masterstudiengänge.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
  1. Ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen.
  2. Eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird.
  3. Den Nachweis über eine hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung (Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm, das auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der WAF Weiterbildungsakademie an der Hochschule Nürtingen-Geislingen e.V. durchgeführt wird. Das Vorbereitungsprogramm der WAF Weiterbildungsakademie muss von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein.)
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.
- (3) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

**§ 4 Modulhalte und Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse des jeweiligen Semesters abgelegt.
- (2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Monate.
- (3) Schriftliche Arbeiten, Studienarbeiten und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.

- (4) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antragsteller wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Externenprüfung schriftlich informiert.
- (6) Die Studierenden melden sich selbst zu den Prüfungen an.

### **§ 5 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichts und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch.
- (2) Abweichend davon kann die Studiengangleitung festlegen, dass einzelne Fächer in deutscher Sprache unterrichtet werden.
- (3) Die Festlegung der Unterrichtssprache wird den Studierenden vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

### **§ 6 Zeugnis und Abschlussbezeichnung**

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (MBA) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (MBA) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (MBA) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Business Administration für die Fachrichtung "International Tourism Management". Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

### **§ 7 Prüfungsgebühren**

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschul-Gebührensatzung) vom 29. Januar 2015 erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 4 Abs. 5) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20.
- (2) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 16. November 2020 tritt mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.

#### **Legende:**

CR	= Credits
GM	= Gewichtung für die Modulnote
K	= Klausur
M	= mündl. Prüfung
MA	= Masterarbeit
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
R	= Referat / Präsentation
S	= schriftliche/zeichnerische Arbeit
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunden

## B. BESONDERER TEIL

### 1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das Masterstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit im 4. Semester.

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann.

### 2. Modulprüfungen, Credits und Notengewichtung für die Gesamtnote

Sem.	Modulnummer	Module Englisch	CR	MP	GM	NG
1	425-001	I.1 International Tourism and Destination Management	6	K60+R	50/50	6
	425-002	I.2 General Management	6	K120		6
	425-003	I.3 International Tourism Industry I	6	K90		6
	425-004	I.4 Project Management in Tourism	12	StA		12
	Gesamt Semester 1			<b>30</b>		
2	425-005	II.1 Tourism Marketing	6	K90		6
	425-006	II.2 Market Research	6	StA		6
	425-007	II.3 International Tourism Industry II	6	K90		6
	425-008	II.4 Financial and Legal Management	6	StA		6
	425-009	II.5 Leadership Skills I	6	K90		6
Gesamt Semester 2			<b>30</b>			
3	425-010	III.1 Trends in Tourism Marketing	6	K90		6
	425-011	III.2 Innovation and Crisis Management	6	StA		6
	425-012	III.3 Tourism Policy and Media Management	6	K90		6
	425-013	III.4 Intercultural Competence	6	StA		6
	425-014	III.5 Leadership Skills II	6	K90		6
Gesamt Semester 3			<b>30</b>			
4	425-015	IV. Master Thesis	30	Ma / 4 Mo		30
	Gesamt Semester 4			<b>30</b>		
<b>Gesamt Studium</b>			<b>120</b>			<b>120</b>

Nürtingen, den 16. November 2020

Prof. Dr. Andreas Frey  
Rektor